



Schulpsychologischer Beratungsdienst
im Bezirk Meilen

ANTRAG UND BELEUCHTENDER BERICHT AN DIE STIMMBERECHTIGTEN FÜR DIE GEMEINDEURNENABSTIMMUNG

17. November 2019

ERLÄUTERUNGEN

Totalrevision Zweckverbandstatuten Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Meilen (SPBD)

Den Stimmberechtigten wird folgender Antrag unterbreitet:

Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Meilen (SPBD) wird genehmigt.

Ausgangslage

Der Zweckverband «Schulpsychologischer Beratungsdienst des Bezirks Meilen (SPBD Meilen)» bezweckt die Organisation und Durchführung der schulpsychologischen Beratung und die Vornahme schulpsychologischer Abklärungen in den Verbandsgemeinden gemäss den Vorgaben der Volksschulgesetzgebung. Der Sitz des Zweckverbandes ist in Herrliberg. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen vom 2. Juni 2008.

Seit 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Dessen wichtigste Neuerung sieht vor, dass alle Zweckverbände zwingend über einen eigenen Finanzhaushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Dies hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens am 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen müssen. Neben den zwingenden Anpassungen an das Gemeindegesetz bietet dieses zudem zahlreiche neue organisationsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Der Zweckverband SPBD Meilen hat deshalb die Gelegenheit genutzt, Abläufe und Prozesse zu reflektieren und Optimierungen einzuführen.

Umsetzung

Mit der Überarbeitung der Zweckverbandsstatuten wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt. Diese setzte sich aus Markus Sutter (Präsident SPBD Meilen, Mitglied Schulpflege Männedorf), Melanie Grigoleit (Leiterin SPBD Meilen), Tanja Rom (Stv.-Leiterin SPBD Meilen), Kathrin Keller (Sekretariat) sowie den Vertretern der externen Beratungsunternehmung inoiversum zusammen.

Im Hinblick auf die zwingend notwendige Totalrevision hat die Projektgruppe die Eignung der Rechtsform sowie die Angemessenheit und die Strukturen der bisherigen Organisation überprüft. Der Zweckverband hat sich in der bestehenden Form bewährt; es konnten weder für die einzelnen Gemeinden noch für den Betrieb des Schulpsychologischen Dienstes Nachteile erkannt werden. An der Rechtsform des Zweckverbands soll deshalb festgehalten werden.

Die Zweckverbandsstatuten wurden auf der Basis der vom Gemeindeamt Zürich ausgearbeiteten Musterstatuten für Zweckverbände durch die Arbeitsgruppe erarbeitet und dem Verbandsvorstand sowie den Schulpräsidien vorgestellt. Die Arbeitsgruppe hat sich dafür ausgesprochen, wie bisher möglichst umfassende Statuten zu erlassen. Dadurch werden die Verständlichkeit und das Erkennen von rechtlichen Zusammenhängen im Alltag erleichtert.

Die durch das Gemeindeamt vorgeprüften revidierten Statuten wurden vom Verbandsvorstand genehmigt.

Anpassungen aufgrund des neues Gemeindegesetzes

Das neue Gemeindegesetz wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes und der dazugehörenden Verordnung erfolgte auf den 1. Januar 2018.

Eine der wesentlichsten Neuerungen betrifft wie erwähnt den Finanzhaushalt von Zweckverbänden. Diese müssen neu über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügen. Die Einführung des eigenen Finanzhaushalts hat auf Beginn eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) zu erfolgen. Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts sind auf den gleichen Zeitpunkt einzuführen. Der späteste Zeitpunkt für die Einführung des eigenen Haushalts ist der 1. Januar 2022.

Die weiteren wesentlichen Anpassungen in den Statuten des SPBD aufgrund des übergeordneten Rechts sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision.
- Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen. Dies hat an der Urne zu erfolgen.
- Die Gründung eines Zweckverbands sowie alle grundlegenden Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gemeindegesetz listet als grundlegende Änderungen folgende Tatbestände auf: die wesentlichen Aufgaben des Verbands, die Grundzüge der Finanzierung, die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden. In Abweichung zum Einstimmigkeitsprinzip kann die Auflösung des Zweckverbands SPBD per Mehrheitsbeschluss erfolgen (Art. 43).
- Die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessebindungen offenlegen.
- Der Verbandsvorstand erhält neue Organisationsmöglichkeiten. Neben der bereits bisher bekannten Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidbefugnissen an einzelne seiner Mitglieder ist neu auch die Delegation an einzelne oder mehrere Angestellte möglich. Bei der Delegation sind die unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen des Verbandsvorstands zu berücksichtigen (z.B. Aufsicht, Antragstellung).

ECKWERTE

Art. 1 Zweckverbandssitz

Der Verband besteht weiterhin aus allen elf Gemeinden des Bezirks Meilen. In den Statuten ist der Zweckverbandssitz zwingend zu definieren. Der Sitz ist unverändert in Herrliberg, wo sich auch die Räumlichkeiten des Schulpsychologischen Beratungsdienstes befinden.

Art. 6 Entschädigung

Für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsbehörden wird auf Wunsch der Präsidien der Schulpflegen ein separates, einheitliches Entschädigungsreglement erlassen. Dieses ist von den Gemeindevorständen zu genehmigen.

Art. 8 Publikation

Der Zweckverband nimmt die Möglichkeit der elektronischen Publikation von amtlichen Mitteilungen im Internet wahr. Eine elektronische Bereitstellung bringt den Vorteil, dass Fristen für alle Verbandsgemeinden gleichzeitig beginnen. Der Zweckverband muss in einem Erlass den für die Publikation vorgesehenen Wochentag bestimmen. Die Erlasse (z.B. Statuten, Organisationsreglement, Personalverordnung etc.) sind den Stimmberechtigten zwingend jederzeit elektronisch zur Einsicht zugänglich zu machen.

Art. 10 Verfahren bei Urnenabstimmungen

Bis anhin wurde eine Vorlage angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmte. Um Entscheide im Zweckverband breiter abzustützen und deren demokratische Legitimation zu stärken, werden gemäss neuen Statuten Vorlagen nur dann angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigen.

Art. 15 Verfahren bei Abstimmungen in den Gemeinden

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich. Allerdings bedürfen grundlegende Änderungen der Statuten der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Art. 11 / 14 / 19 / 20 / 21 Aufgaben und Kompetenzen – insbesondere Finanzkompetenzen

Die bisherigen demokratischen Rechte und die Aufgaben der Verbandsgemeinden sowie der Schulpflegen wurden unverändert übernommen und wo notwendig dem übergeordneten Recht angepasst. Die Höhe der Finanzkompetenzen der jeweiligen Organe wurden beibehalten.

Der Vorstand kann gemäss Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen ganz oder teilweise delegieren. Die Verantwortung für die Verbandstätigkeit bleibt jedoch auch bei delegierten Aufgaben und Kompetenzen beim Vorstand.

Art. 26 Rechnungsprüfungskommission

Neu steht es auch den Zweckverbänden frei, eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) einzuführen. Auf die Einführung einer RGPK wird aufgrund des unverhältnismässigen administrativen Aufwands verzichtet. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) im Zweckverband übernimmt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Herrliberg. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 36 Finanzierung der Betriebskosten

Die Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der im Rechnungsjahr in Anspruch genommenen Leistungen getragen. Dieser Kostenverteilungsschlüssel hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Er ist transparent und berücksichtigt die unterschiedlichen Bedürfnisse und Ansprüche der Verbandsgemeinden.

Art. 37 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen mit Darlehen der Verbandsgemeinden oder mit Darlehen von Dritten finanzieren. Die Verzinsung von Darlehen wird zwischen Verband und den einzelnen Darlehensgebern (also auch mit den einzelnen Verbandsgemeinden) separat ausgehandelt. Da der Zweckverband in der Vergangenheit keine Investitionen tätigte und in absehbarer Zeit keine Investitionen vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass diese Bestimmung kaum je angewendet wird.

Art. 44/45 Einführung eigener Haushalte

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wären Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen im Zweckverband vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Innerhalb des Bezirks haben sich einige Gemeinden für und einige Gemeinden gegen eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens entschieden. Auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens des Zweckverbands SPBD wird verzichtet. Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Statuten

Verabschiedet vom Vorstand am 8. November 2018

Art. 1 Bestand

¹Die folgenden für das Bildungswesen zuständigen Gemeinden bilden unter dem Namen «Schulpsychologischer Beratungsdienst des Bezirks Meilen (SPBD Meilen)» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes: Politische Gemeinde Erlenbach, Politische Gemeinde Herrliberg, Politische Gemeinde Hombrechtikon, Politische Gemeinde Meilen, Politische Gemeinde Männedorf, Politische Gemeinde Küsnacht, Politische Gemeinde Oetwil am See, Politische Gemeinde Stäfa, Politische Gemeinde Uetikon am See, Politische Gemeinde Zollikon, Politische Gemeinde Zumikon.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Herrliberg.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Organisation und Durchführung der schulpsychologischen Beratung und die Vornahme schulpsychologischer Abklärungen in den Verbandsgemeinden gemäss den Vorgaben der Volksschulgesetzgebung.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

- a. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
- b. die Verbandsgemeinden, handelnd durch ihre Stimmberechtigten, Gemeinderäte oder Schulpflegen;
- c. der Vorstand;
- d. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- e. die Geschäftsleitung.

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsbehörden richtet sich nach dem vom Verbandsvorstand erlassenen Entschädigungsreglement. Dieses ist von den Gemeindevorständen zu genehmigen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter gemeinsam.

²Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Stimmberechtigte

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt. Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 600'000.– und von neuen jährlichen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.–.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege der Verbandsgemeinden

Die Schulpflege der Verbandsgemeinden ist insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 600'000.– und von neuen jährlichen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.–, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;

4. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
5. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Verbandsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden.

²Die Schulpflege jeder Verbandsgemeinde bestimmt ihr Mitglied und dessen Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin resp. des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands. Der Verbandsvorstand wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen, insbesondere über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die strategische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
7. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben gemäss Art. 20.

²Dem Verbandsvorstand stehen weiter folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
4. das Handeln für den Verband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Antragsstellung über die Jahresrechnung;
3. die Genehmigung über den Geschäftsbericht;
4. die Genehmigung über den Finanz- und Aufgabenplan;
5. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.– und bis insgesamt Fr. 250'000.– pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, jährlichen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.– und bis insgesamt Fr. 50'000.– pro Jahr.

²Dem Verbandsvorstand stehen weiter folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.– und von neuen, im Budget enthaltenen, jährliche Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.–.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Der Vorstandsvorsitzende kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse sowie an die Geschäftsleitung und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstandsvorsitzende tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Sitzungsteilnahme verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstandsvorsitzende kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Der Vorstandsvorsitzende ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.5. Geschäftsleitung

Art. 24 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Geschäftsleitung führt den Verband operativ. Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter ist Personalchefin bzw. Personalchef des Verbands.

²Die Geschäftsleitung ist, im Rahmen des vom Vorstandsvorsitzenden genehmigten Stellenplans, zuständig für die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in der Geschäftsordnung festgehalten, welche der Vorstandsvorsitzende erlässt.

2.6. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 26 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die RPK der Gemeinde Herrliberg tätig. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

²Die RPK konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der RPK.

³Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden gelten entsprechend.

Art. 27 Aufgaben

¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 28 Beschlussfassung

¹Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstandsvorsitzende der RPK die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 31 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Vorstandsvorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 32 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstandsvorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 33 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandsvorstands.

Art. 34 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 35 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Der Vorstandsvorstand liefert den Verbandsgemeinden rechtzeitig die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen und Budgets benötigen.

Art. 36 Finanzierung der Betriebskosten

Die Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der im Rechnungsjahr in Anspruch genommenen Leistungen getragen.

Art. 37 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten in den letzten drei Jahren finanzierten.

Art. 38 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2020 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 39 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, nach Massgabe des Verhältnisses der in den letzten drei Jahren durch die Verbandsgemeinden finanzierten Betriebskosten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, bei etwaigen einvernehmlich nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten über diese Statuten oder im Zusammenhang mit deren Abwicklung vor der Einleitung eines Verwaltungsprozesses eine Mediation durchzuführen. Die Kosten der Mediation tragen die Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen.

⁴Können die Streitigkeiten nicht durch eine Mediation beigelegt werden, sind diese auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist rechtsgültig, wenn das zuständige Organ schriftlich kündigt.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 43 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmen und der Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2020 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 45 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2019 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinne einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2019 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2020 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 46 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten werden die Statuten vom 2. Juni 2008 aufgehoben.

ABSTIMMUNG UND INKRAFTTRETEN

Die Stimmberechtigten in den elf Bezirksgemeinden stimmen am 17. November 2019 über die Totalrevision ab. Nach der Abstimmung werden die Zweckverbandsstatuten dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Nach Genehmigung durch den Regierungsrat treten die Statuten per 1. Januar 2021 in Kraft.

ANTRAG DES VERBANDSVORSTANDS

Der Vorstand empfiehlt den Verbandsgemeinden, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen und diese zuhanden der Urnenabstimmung vom 17. November 2019 zu verabschieden.

ANTRÄGE

Anträge der Gemeinderäte aller Gemeinden

Die Gemeinderäte aller am Zweckverband beteiligten Gemeinden, nämlich Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil am See, Stäfa, Uetikon am See, Zollikon und Zumikon, empfehlen den Stimmberechtigten, der Totalrevision zuzustimmen.

Abschied der RPK des Zweckverbandes SPBD

Die RPK Herrliberg in der Funktion als RPK des Zweckverbandes hat das Geschäft am 24. August 2019 behandelt und verzichtet auf einen Abschied.

Zweckverband Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Meilen www.spdmeilen.ch

Gemeindekanzlei Herrliberg

Herrliberg, 12. September 2019

